# Bundesgesetzblatt

### Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1961	Nr. 16
Tag	Inhait	Seite
13. 3. 61	Verordnung zur Anderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwatten und Patronen	225
15. 3. 61	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseels und der Essenzen-Verordnung	227

Verordnung zur Anderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen

#### Vom 13. März 1961

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Beschußgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1244) wird wie folgt geändert:

#### 1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

#### "Artikel 2

- (1) Prüfämter sind die Beschußämter und die Beschußnebenstellen.
- (2) Die Prüfämter sind für jede bei ihnen zur Prüfung vorgelegte Waffe sachlich und örtlich zuständig. Ist ein Prüfamt für die Prüfung der vorgelegten Waffe nicht eingerichtet, so hat es die Waffe an ein entsprechend eingerichtetes Prüfamt weiterzuleiten.
- (3) Jedes Prüfamt führt ein besonderes Ortszeichen."
- In Artikel 7 Abs. 2 werden die Worte "Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" ersetzt durch das Wort "Bundesanzeiger".
- 3. In Artikel 7 Abs. 4 wird das Wort "Beschußamt" ersetzt durch das Wort "Prüfamt".
- 4. In Artikel 12 Abs. 2 wird das Wort "Beschußämter" ersetzt durch das Wort "Prüfämter".
- 5. Artikel 12 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 6. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

#### "Artikel 13

- (1) Prüfzeichen sind das Zeichen für die Beschußart (Absatz 2), das Ortszeichen (Artikel 2 Abs. 3) und das Jahreszeichen. Das Jahreszeichen besteht aus der auf die beiden letzten Stellen abgekürzten Jahreszahl; ihr kann die Monatszahl vorgesetzt werden. Die Prüfzeichen sind an sichtbarer oder leicht zugänglicher Stelle auf dem Lauf und den wesentlichen Teilen des Verschlusses, bei Repetiergewehren auch auf der Verschlußhülse und bei Revolvern auch auf der Trommel anzubringen.
- (2) Als Zeichen für die Beschußart ist außer dem in der Anlage dargestellten Bundesadler anzubringen:
  - 1. beim Beschuß mit Schwarzpulver
    - a) nach dem Vorbeschuß der Kennbuchstabe
    - b) nach dem Endbeschuß die Kennbuchstaben SP; ein besonderes Zeichen für den Endbeschuß mit Schwarzpulver ist nicht anzubringen, wenn die Waffe beim Endbeschuß neben einem Schwarzpulverbeschuß auch noch einem Nitrobeschuß unterlegen hat;
  - 2. beim Beschuß mit Nitropulver der Kennbuchstabe
  - 3. beim Beschuß von Handfeuerwaffen für besondere Zwecke (Leucht- und Signalpistolen, Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen und Schußapparaten zur Betäubung oder Tötung von Tieren), aus denen keine Einzelgeschosse oder Schrotladungen verschossen werden, und beim Beschuß mit Patronen, die nur einen Zündsatz enthalten, der Kennbuchstabe

N:

FB:

J

- beim Beschuß von Handfeuerwaffen, die ausschließlich einer freiwilligen Prüfung gemäß § 10 unterlegen haben, die Kennbuchstaben
- 5. beim Instandsetzungsbeschuß auf dem geänderten oder instandgesetzten Teil, der Kennbuchstabe sowie die Kennbuchstaben gemäß Nummer 2 beim ersten Nitrobeschuß;
- 6. beim verstärkten Beschuß außerdem die Druckangabe in 100 kp/cm².

- (3) Außer dem Zeichen für die Beschußart ist beim Endbeschuß noch das Ortszeichen und das Jahreszeichen anzubringen."
- 7. Artikel 20 Abs. 4 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. März 1961

Der Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

Anlage (zu Artikel 1 Nr. 6)

> Bundesadler als Prüfzeichen gemäß Artikel 13 der DVO zum Beschußgesetz (vergrößert)



## Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseels und der Essenzen-Verordnung

Vom 15. März 1961

Auf Grund des § 5 Nr. 5 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes und auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 510) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 und in § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort "Tragant" ein Komma und das Wort "Gelatine" eingefügt.
- 2. In § 1 Abs. 2 werden in Nummer 4 die Worte "oder den ihm entsprechenden Äthyläther" und in Nummer 6 die Worte "oder der ihm entsprechende Äthyläther" gestrichen.
- 3. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### "§ 2a

Zur Herstellung von Speiseeis und Halberzeugnissen für Speiseeis können außer den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Stoffen die nachstehend bezeichneten Stoffe verwendet werden:

- a) Alginsäure sowie deren Natrium- und Kalziumverbindungen,
  - b) Carrageen-Schleim.
  - auch mit einem Zusatz an Natrium-, Kaliumund Kalziumverbindungen der Ortho- und Pyrophosphorsäure, der Weinsäure und der Zitronensäure.
- 2. Agar-Agar, Johannisbrotkernmehl und Guarmehl,
- 3. Stärkesirup und Dextrose,
- Mono- und Diglyceride der natürlichen Fettsäuren, auch mit einem Gehalt an Triglyceriden der natürlichen Fettsäuren und
- 5. Sorbit."
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. Speiseeis und Halberzeugnisse für Speiseeis, zu deren Herstellung nicht der Milch entstammende Fette verwendet worden sind; dies gilt nicht für die Verwendung von Mono- und Diglyceriden der natürlichen Fettsäuren, deren Gehalt an Triglyceriden der natürlichen Fettsäuren 25

- vom Hundert nicht übersteigt, sowie für das in den verwendeten natürlichen Geschmack- und Geruchstoffen (§ 1 Abs. 1) enthaltene Fett;";
- b) in Nummer 3 werden vor dem Wort "technisch" die Worte "Stärkesirup, Dextrose oder" eingefügt;
- c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
  - "5. Kremeis, Fruchteis, Rahmeis, Milchspeiseeis, Eiskrem, Einfacheiskrem und Halberzeugnisse hierfür, zu deren Herstellung künstliche Geschmack- und Geruchstoffe verwendet worden sind; dies gilt nicht für die Verwendung von Vanillin oder künstlicher Vanille-Essenz;";
- d) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
  - "12. Speiseeis und Halberzeugnisse für Speiseeis, bei deren Herstellung
    - a) Alginsäure sowie deren Natriumund Kalziumverbindungen oder Carrageen-Schleim jeweils mit einem Anteil von mehr als insgesamt 33 Hundertteilen an Natrium-, Kalium- und Kalziumverbindungen der Ortho- und Pyrophosphorsäure, der Weinsäure oder der Zitronensäure oder
    - b) Neutralisationsmittel, insbesondere kohlensaures oder doppeltkohlensaures Natrium, unbeschadet der Bestimmung des § 9a Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung) und zur Anderung der Käseverordnung vom 15. Dezember 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 1004),

verwendet worden sind;";

- e) die Nummern 2, 6 bis 11 und 24 werden gestrichen.
- 5. § 6 erhält folgenden Absatz 2:
  - "(2) Als nachgemacht oder verfälscht ist ferner anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen

Speiseeis, bei dem der Zusatz von Stärkesirup 5 Hundertteile, Sorbit 3 Hundertteile, Stärkemehl 1 Hundertteil,

Gelatine, Tragant oder Johannisbrotkernmehl 0,6 Hundertteile,

Guarmehl 0,4 Hundertteile,

Obstpektin (berechnet als Kalziumpektat), Alginsäure sowie deren Natrium- und Kalziumverbindungen, Carrageen-Schleim oder Mono- und Diglyceriden 0,3 Hundertteile,

Agar-Agar 0,15 Hundertteile

übersteigt. Werden Stärkemehl, Geiatine, Tragant, Johannisbrotkernmehl, Guarmehl, Obstpektin, Alginsäure sowie deren Natrium- und Kalziumverbindungen, Carrageen-Schleim oder Agar-Agar in Vermischung untereinander verwendet, so vermindert sich die für jeden dieser Stoffe angegebene Höchstmenge um soviel Hundertteile, wie von den Höchstmengen der anderen Bindemittel zusammen im Gemisch enthalten sind."

- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird gestrichen;
  - b) in Nummer 7 werden die Worte "und unbeschadet der Bestimmung in Nr. 5" und in Nummer 8 das Kosima vor dem Wort "unbeschadet" und die Worte "unbeschadet der Bestimmung in Nr. 5" gestrichen.

#### Artikel 2

- § 8 der Essenzen-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 747), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anderung von Fremdstoff-Verordnungen vom 22. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1073), erhält folgenden Absatz 2:
  - "(2) Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt ferner vor, wenn Lebensmittel, zu deren Herstellung Vanillin, künstliche Vanille-Essenz oder Athylvanillin verwendet worden sind, in ihrer Bezeichnung einen Hinweis auf Vanille enthalten; dies gilt nicht für die Angabe "mit Vanillegeschmack"."

#### Artikel 3

Der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 7. November 1934 (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung S. 1436 e) wird aufgehoben.

#### Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Anderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1961

Der Bundesminister des Innern Dr. Schröder

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwarz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges m.b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10 Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I.S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag Bezugsbedingungen für Teil I und Teil III der Heil III der He